



Studienreglement für die Bachelorstudiengänge der Hochschule der Künste Bern HKB (BA SR HKB)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Grundsätze

Übergeordnetes Recht

Art. 1 Das vorliegende Studienreglement basiert auf dem Rahmenreglement vom 18. August 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR).

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Das Studienreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Abschlusses in den Bachelor-Studiengängen an der Hochschule der Künste Bern (HKB).

² Es regelt

- a* Die Organisation des Studiums,
- b* den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums und
- c* den Erwerb des Bachelor-Diploms.

Studienplan

Art. 3 Für jeden Bachelor-Studiengang erarbeitet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium festlegt. Der Studienplan wird von der Departementsleitung erlassen.

2. Zulassung zum Studium und Anrechnung von Studienleistungen

Zulassung

Art. 4 Die Zulassung zum Studium erfolgt nach dem Reglement vom 28. Juni 2012 über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste (Zulassungsreglement HKB; ZuIR HKB).³

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.

³Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.



Anrechnung

Art. 5 ¹ Auf Gesuch der oder des Studierenden hin kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter folgende bereits erbrachten Leistungen ganz oder teilweise an das Studium anrechnen:

- a* Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind,
- b* regelmässige qualifizierende Berufstätigkeit in einem der gewählten Studienrichtung verwandten Berufsfeld.

² Es können maximal 120 ECTS-Credits angerechnet werden.

3. Studium

3.1 Grundsatz

ECTS-System

Art. 6 Die HKB wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Die Berechnung richtet sich nach Artikel 8 KNR.

Umfang

Art. 7 ¹ Das Bachelor-Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Credits gemäss Studienplan.

² Die Studienpläne erlauben es, die für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Leistungen im Vollzeitstudium in drei Jahren zu erbringen.

Vollzeit- bzw. Teilzeitstudium

Art. 8 ¹ Mit dem Einverständnis der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ist ein Teilzeitstudium möglich.

² Die Studienpläne können eine Unter- und Obergrenze an ECTS-Credits festlegen, welche pro Semester belegt werden müssen.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann eine Maximalzahl an ECTS-Credits festlegen, für die sich die Studierenden einschreiben dürfen.

Transdisziplinarität

Art. 9 ¹ Der Erwerb von 10 ECTS-Credits im Rahmen von Angeboten des Instituts für Transdisziplinarität (Y) der HKB während des Studiums ist für die Studierenden eines jeden Bachelor-Studiengangs obligatorisch.

² Die Studierenden können neben den Modulen des Studiengangs, für welchen sie eingeschrieben sind, auch Module eines anderen Studiengangs innerhalb oder ausserhalb der HKB belegen.

³ Für die Belegung von Modulen eines anderen Studiengangs ist vorgängig die schriftliche Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Y-Lehre sowie der Leiterin oder des Leiters sowohl des eigenen als auch des anderen Studiengangs einzuholen.

⁴ Kompetenznachweise unterliegen den bestehenden Bestimmungen im anderen Studiengang und werden als Leistung im eingeschriebenen Studiengang vollumfänglich angerechnet.

Modularisierung	<p>3.2 Module und Kurse</p> <p>Art. 10 ¹ Das Bachelor-Studium ist in Module gegliedert. Gemäss Artikel 5 KNR werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.</p> <p>² Der Modulplan als Bestandteil des Studienplans beschreibt den Studienaufbau und hält in tabellarischer Form fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> die zu absolvierenden Module mit der Angabe der Kategorie (Pflicht oder Wahlpflicht) sowie der ECTS-Credits, <i>b</i> gegebenenfalls die den Modulen zugeordneten Kurse, <i>c</i> die Bewertungsform (numerische Note oder erfüllt/nicht erfüllt).
Modul	<p>Art. 11 ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-, Lern- und Bewertungseinheit. Sie kann aus mehreren Kursen bestehen.</p> <p>² Ein Modul dauert in der Regel ein Semester, aber maximal ein Jahr.</p> <p>³ In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe der ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.</p> <p>⁴ Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung gemäss Artikel 6 KNR. Die Modulbeschreibungen sind online verfügbar. Sie werden regelmässig aktualisiert.</p>
Modulgruppen	<p>Art. 12 ¹ Module können in Modulgruppen zusammengefasst werden. Eine Modulgruppe umfasst Module in einem im Modulplan festgelegten Umfang von ECTS-Credits. Sie kann als Qualifikationsgruppe gelten.</p> <p>² Für jede Qualifikationsgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende und eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.</p>
Wahlmodule	<p>Art. 13 ¹ Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der HKB oder der Hochschulkooperationen frei gewählt werden, sofern die in der Modulbeschreibung definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei den Studierenden.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Belegung von Wahlmodulen.</p> <p>³ Es gibt für den Erwerb des Bachelor-Abschlusses anrechenbare und nicht anrechenbare Wahlmodule. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung.</p>
Einschränkungen bei der Durchführung und Wählbarkeit	<p>Art. 14 ¹ Die Verantwortlichen können die Teilnehmendenzahlen in Modulen begrenzen oder die Durchführung von einer minimalen Anzahl abhängig machen.</p> <p>² Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und stundenplantechnische Gründe können die freie Kombinierbarkeit und Wählbarkeit von Modulen einschränken.</p>



Kurs

Art. 15 ¹ Ein Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit innerhalb eines Moduls. Ein Kurs kann Teil mehrerer Module sein.

² Für jeden Kurs gibt es eine Beschreibung. Sie enthält namentlich Angaben zu Inhalt, Form, Lehrsprache und zum geschätzten studentischen Arbeitsaufwand (Student Working Hours).

Grundsatz

3.3 Kompetenznachweise

Art. 16 ¹ Kompetenznachweise können in Form von Prüfungen, Projektarbeiten, Präsentationen sowie anderen Formen des Nachweises künstlerischer, gestalterischer oder wissenschaftlicher Kompetenz oder Kombinationen dieser Formen erbracht werden.

² Die Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich grundsätzlich nach Artikel 9 bis 12 KNR, deren Organisation nach Artikel 18 bis 25 KNR.

³ Kompetenznachweise können mit dem Einverständnis der Verantwortlichen auch von zwei oder mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden. Die Bewertung kann individuell oder gemeinsam erfolgen.

Bewertung

Art. 17 ¹ Kompetenznachweise werden mit numerischen Noten oder mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

² Ein Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 oder das Prädikat "erfüllt" erreicht ist.

³ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung erfüllt sind.

Numerische Noten

Art. 18 ¹ Die numerischen Noten richten sich nach Artikel 10 KNR.

² Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat „Nachbesserung möglich“ versehen werden und ist in diesem Fall provisorischer Natur. Der oder die Studierende erhält die Möglichkeit, diese Bewertung durch eine Zusatzleistung nachzubessern. Die Nachbesserung muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Note erfolgen. Die Verantwortlichen bestimmen Frist und Verfahren abschliessend.

³ Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die provisorische Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt. Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.

Präsenzpflicht

Art. 19 ¹ Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.

² Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligt der oder die verantwortliche Dozierende auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Er oder sie kann eine kompensierende Leistung verlangen.

Sprachen für das Ablegen von Kompetenznachweisen

Art. 20 ¹ Kompetenznachweise können in Deutsch und Französisch erbracht werden.

² Sie können mit dem Einverständnis der Prüfenden ausnahmsweise auch in Englisch und in anderen Sprachen erbracht werden.

Zuständigkeit für die Leistungsbewertung

Art. 21 ¹ Für die Vorbereitung, Durchführung, Korrektur und Bewertung der Kompetenznachweise ist in der Regel diejenige Person verantwortlich, die das betreffende Modul unterrichtet. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende zuziehen. Für die abschliessende Leistungsbewertung trägt sie allein die Verantwortung.

² In begründeten Fällen kann die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter die Verantwortung für die Leistungsbewertung einer anderen fachkundigen Person bzw. einer Jury übertragen.

Verbindliche Anmeldung zu Kompetenznachweisen

Art. 22 Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 23 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

² Das Transcript of Records enthält die folgenden Angaben:

- a* die Summe der bereits erworbenen ECTS-Credits,
- b* die Bedeutung der Notenwerte,
- c* eine Rechtsmittelbelehrung.

³ Es enthält für jedes belegte Modul die folgenden Angaben:

- a* Modulbezeichnung,
- b* gegebenenfalls Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht,
- c* Angabe der Modulkategorie (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul),
- d* die erreichte Note bzw. das Prädikat „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“,
- e* die erworbenen ECTS-Credits,
- f* für ein nicht bestandenes Modul den Vermerk „nicht erfüllt“ oder „nicht erfüllt, 1. Wiederholung“.

Wiederholung von Kompetenznachweisen

Art. 24 ¹ Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Studienplans.

³ Kann ein Kompetenznachweis aus Gründen, die nicht durch den oder die Studierende verursacht wurden, nicht wiederholt werden, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, ob anstelle des nicht bestandenen Kompetenznachweises eine andere Leistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.

Gültigkeit ECTS-Credits

Art. 25 An der HKB erworbene und von der HKB anerkannte ECTS-Credits sind grundsätzlich unbefristet gültig. Die zuständige Studiengangsleiterin oder der zuständige Studiengangsleiter kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Anrechnung von Praxisarbeiten

Art. 26 ¹ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit während dem Studium erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

² Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Diese regelt,

- a* welche Module des Studienplans durch die Praxisarbeit ersetzt werden,
- b* die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,
- c* wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

4. Studienabschluss

Bachelor-Thesis

Art. 27 ¹ Das Bachelor-Studium wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil des Studiengangs ist.

² Die Studierenden weisen mit der Bachelor-Thesis nach, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe künstlerisch, wissenschaftlich begründet, reflektiert theoretisch und praktisch lösen können.

³ Die Präsentation ist öffentlich.

⁴ Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

⁵ Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.



Kommission

Art. 28 ¹ Die Bewertung der Bachelor-These erfolgt durch eine Kommission.⁴

² Der Kommission gehören mindestens zwei Dozierende der HKB an und sie kann um externe Expertinnen und externe Experten ergänzt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter präsidiert die Kommission. Vorbehalten bleibt Absatz 3.⁵

³ Die Zusammensetzung der Kommission im Fachbereich Musik ist im Anhang 1 festgelegt.⁶

⁴ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter bestätigt auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters die Zusammensetzung der Kommission.

⁵ Die Kommission entscheidet bei Uneinigkeit nach einfachem Mehr.

Bewertung der Bachelor-
These

Art. 29 ¹ Bei der Bewertung der These werden die bewerteten Teilaspekte der These aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Teilaspekte und deren Gewichtung in der Modulbeschreibung fest.

² Eine nicht bestandene These kann einmal wiederholt werden. Die Modulbeschreibung regelt das organisatorische Vorgehen.

Diplom

Art. 30 Das Bachelor-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält, wer

- a* in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS erworben hat, wovon in der Regel mindestens 60 an der HKB,
- b* sämtliche Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat,
- c* in der Bachelor-These mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht hat.

Titel

Art. 31 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Grad des „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen.

² Die Bezeichnung des Bachelor-Diploms richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung des EVD vom 2. September 2005 über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen⁷.

³ Der Titel kann um die Bezeichnung des Studienschwerpunkts und/oder das Instrument ergänzt werden.

Datenabschrift und
Diplomzusatz

Art. 32 ¹ Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Bachelor-Diplom eine Datenabschrift (Transcript of Records), die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a* alle erfolgreich abgeschlossenen Module einschliesslich Bachelor-These,

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁷ SR 414.712.



- b* die den Modulen und der Bachelor-Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,
- c* falls für das Weiterstudium erforderlich, eine Gesamtbewertung,
- d* sowie in der Regel die Angabe über die prozentuale Verteilung der in den letzten drei Jahren im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten.

² Sie erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

5. Organisation

Studienjahresstruktur

Art. 33 ¹ Das Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühlingssemester gegliedert.

² Die ordentlichen Lehrveranstaltungen mit Kontaktstudium finden in der Regel während des Herbst- und Frühlingssemesters statt. Das Herbstsemester dauert von den Kalenderwochen 38 bis 3. Das Frühlingssemester dauert von den Kalenderwochen 8 bis 23.

³ Die Zeit zwischen Herbst- und Frühlingssemester gilt als Zwischensemester und wird in der Regel für das Selbststudium und weitere Studienbestandteile wie Kompetenznachweise, Präsentationen, Praktika, Studienreisen eingesetzt.

³ In den Kalenderwochen 52 bis 1 (Winterferien) und 30 bis 31 (Sommerferien) sowie an gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonal-bernerischer Regelung werden keine Lehrveranstaltungen angeboten.

Unterrichts- und Arbeitssprachen

Art. 34 ¹ Unterrichts- und Arbeitssprachen sind Deutsch und Französisch, ausnahmsweise auch Englisch oder andere Sprachen. Sie sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Die Sprache des Kompetenznachweises ist in der Regel identisch mit der Lehrsprache im Modul.

Verschiebung, Fernbleiben, Abbruch von Kompetenznachweisen

Art. 35 ¹ Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 22 KNR zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann jenen auf Gesuch hin verschieben.

² Bei Gutheissung des Gesuchs legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest.

³ Wer ohne wichtigen Grund der Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 bzw. das Prädikat "nicht erfüllt". Die Prüfenden informieren die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter unverzüglich.

6. Rechte und Pflichten

Studienplanung	<p>Art. 36 Die oder der Studierende und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter treffen sich in der Regel einmal pro Semester zu einem Gespräch, in dem der bisherige Studienverlauf besprochen und die im nächsten Semester zu besuchenden Module vereinbart werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann diese Aufgabe an eine Dozierende oder einen Dozierenden des Studiengangs delegieren.</p>
Qualität	<p>Art. 37 ¹ Die Studierenden beteiligen sich als Teilnehmende an Lehrveranstaltungen aktiv an der Förderung der Qualität der Lehre.</p> <p>² Die Studierenden beteiligen sich an Anlässen der HKB, die von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter bzw. von der Schulleitung der HKB als verbindlich bezeichnet werden.</p>
Kommunikation	<p>Art. 38 ¹ Alle Dozierenden, Studierenden und Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich aktiv um interne Informationen des Studiengangs und der Hochschule zu bemühen und die Kommunikation zu pflegen.</p> <p>² Die Hochschule und der Studiengang gewährleisten die für den Studienbetrieb notwendige Information und die für die Kommunikation geeigneten Mittel.</p> <p>³ Alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden verfügen über ein E-Mail-Konto der HKB. Der regelmässige Gebrauch dieses Werkzeugs zur Kommunikation ist verbindlich.</p>
Arbeitsmaterialien	<p>Art. 39 ¹ Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer, Instrumente) und Verbrauchsmaterialien (Kopien, Drucke) grundsätzlich selbst auf. Nach Möglichkeit stellt die HKB Material zur Verfügung.</p> <p>² Der Zugang zu Computern zu Recherche- und Kommunikationszwecken und zum Netzwerk wird den Studierenden von der HKB im Rahmen der Benutzungsregelung der Berner Fachhochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Soweit für Lehrveranstaltungen spezifische Software zwingend verlangt wird, sorgt die HKB dafür, dass entsprechende, ausschliessliche Lizenzen (Unterrichtslizenzen) angeboten werden können. Die Lizenzierung ist inhaltlich und zeitlich auf die Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium beschränkt.</p>
Infrastruktur	<p>Art. 40 ¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen der HKB und der ihnen überlassenen Materialien, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht.</p>



² Werden Materialien ausgeliehen, gelten die Bedingungen des bereichs-spezifischen Ausleihsystems.

³ Die Benutzung der Einrichtung und Materialien der HKB haben mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen.

Unredlichkeit

Art. 41 ¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Zitate kenntlich zu machen.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz 1 (Unredlichkeit) verfügt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag der Prüfenden die Bewertung des Kompetenznachweises mit der Note 1 bzw. dem Prädikat "nicht erfüllt".

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 23 und 26 KNR.

Studienausschluss

Art. 42 ¹ Studierende, welche entweder

a ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleiben oder

b die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen können oder

c die Bedingungen für den Erhalt des Bachelor-Diploms nicht mehr erfüllen können,

werden durch Verfügung der Departementsleiterin oder des Departementsleiters vom Weiterstudium an der HKB ausgeschlossen.

² Über den Ausschluss vom Studium aus disziplinarischen Gründen oder wegen gravierend unredlichem Verhalten entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters.

Öffentlichkeit von Prüfungen

Art. 43 ¹ Die Kompetenznachweise sind in der Regel nicht öffentlich.

² Die Präsentation der Bachelor-Thesis ist öffentlich.

Information und Termine

Art. 44 Die Studiengangsleiterinnen oder die Studiengangsleiter oder die von ihnen beauftragten Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn der Moduldurchführung die Informationen gemäss Artikel 19 KNR und die Prüfungstermine spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Durchführung bekannt.

Dokumentation

Art. 45 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Aufbewahrung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 KNR. Die Bachelor-Thesis ist ab Eröffnung der Ergebnisse 10 Jahre aufzubewahren.



Begründung und Akteneinsicht **Art. 46** ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

² Studierende haben innert 30 Tagen nach der Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Prüfenden das Recht, in Gegenwart der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters in ihre Akten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme schliesst das Erstellen von Kopien gegen Bezahlung ein.

7. Rechtspflege

Art. 47 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach den im KNR festgelegten Grundsätzen sowie nach denjenigen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 sowie Artikel 42 Absatz 1 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einsprache-Entscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Kompetenznachweisen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 48 ¹ Wer das Studium vor dem 1. August 2010 (rechtliches Eintrittsdatum) begonnen hat und bis spätestens 1. August 2012 (rechtliches Austrittsdatum) abschliesst, kann das Studium nach dem bisherigen Studien- und Prüfungsreglement abschliessen.

² Wird das Studium später abgeschlossen, ist das vorliegende Studienreglement massgebend.

³ Falls diese Regelung zu stossenden Ergebnissen führt, kann die Departementsleitung auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 49 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 29. November 2005 über die Studiengänge zum Erwerb des Bachelor-Diploms am Departement der Künste Bern wird aufgehoben.

⁸ BSG 155.21.



Inkrafttreten

Art. 50 Das vorliegende Studienreglement tritt am 15. September 2011 in Kraft.

Bern, 6. September 2011

Bern, 15. September 2011

Berner Fachhochschule
Schulrat
sig.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Anhang 1⁹

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 14. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

Anhang 1

zum Studienreglement vom 6. September 2011 für die Bachelorstudiengänge der Hochschule der Künste Bern HKB (BA SR HKB)

Zusammensetzung Thesiskommissionen Bachelor Fachbereich Musik (Art. 28)

BA Musik Klassik:

Bachelor- Thesis praktisch

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin
- Drei interne Fachexperten oder Fachexpertinnen
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden

Bachelor- Thesis schriftlich

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Der Mentor oder die Mentorin (zusammen mit Theoriedozent eine Bewertung)
- Ein Theoriedozent oder eine Theoriedozentin (zusammen mit Mentor/in eine Bewertung)
- Ein Mitglied der Fachgruppe

BA Musik Jazz:

Bachelor- Thesis praktisch

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin
- Ein interner Fachexperte oder eine interne Fachexpertin
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden

Bachelor- Thesis schriftlich

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Der/die Mentor oder Mentorin
- Ein interner Fachexperte oder eine interne Fachexpertin

BA Musik, Vertiefung Musik und Medienkunst:

Bachelor- Thesis praktisch

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin
- Mindestens zwei Dozierende aus der Vertiefung Musik und Medienkunst

Bachelor- Thesis schriftlich

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Der Mentor oder die Mentorin
- Ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin

BA Musik und Bewegung:

Bachelor- Thesis künstlerischer Teil

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein externe/r Fachexperte oder Fachexpertin
- Ein interner Fachexperte oder eine interne Fachexpertin
- Ein bis zwei Mentoren oder Mentorinnen

Bachelor- Thesis theoretischer Teil

- Studiengangsleitung oder deren Vertretung (Vorsitz)
- Ein externer Fachexperte oder eine externe Fachexpertin
- Ein interner Fachexperte oder eine interne Fachexpertin
- Mentor oder Mentorin